

§. IV.

2) Vom Gotteskasten, und andern zu milden Sachen geordneten Einkünften,
 Ferner ist in denen General-Articulen §. 34. bereits heilsamlich versehen, daß nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Bettelns, damit arme Dürfftige nicht verlassen, sondern ihre Nothdurfft finden mögen, von jedes Orths Obrigkeit nachfolgende Ordnung zu beobachten sey.

Als dem Klingel-Beutel.
 1.) Daß alle Sonn- und Feiertage, wenn die Gemeinde bey einander, in der Kirchen, das Almosen jeden Orthes in dem Klingel-Beutel gesammelt, und die Zuhörer, durch die Pfarrer und Kirchen-Diener, darein zu legen, ermahnet werden sollen.

Denen Almosen, so bey Hochzeiten
 2.) Daß bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirchen ein Becken, oder an den Orthen, da die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch Büchsen aufgesetzt, und die Hochzeit-Gäste, darein zu legen, in Güte erinnert, auch, dafür etwas überhaupt zu entrichten, nicht gestattet werden solle. Dergleichen auch

und Tauffen, ingleichen bey Contracten,
 3.) bey der Tauffe geschehen, und
 4.) Wenn Kauff- Tausch- und andere dergleichen Contracte beschlossen und verschrieben werden, Käufer und Verkäufer mit aufgesetzter Büchsen, damit sie etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung der Armen geben wolten, vermahnet werden sollen.

und Theilungen gesammelt wird,
 5.) Daß in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschaft vorgenommen, eine Gabe für die Armen erbethen, und dasjenige,

von gelöseten Kirchen-Stühlen.
 6.) was aus denen gelöseten Kirchen-Stühlen eingebracht, benebst dem Kirchen-Bau, zu Erhaltung derer Armen verwendet, sowohl

von Legatis,
 7.) reiche und vermögliche Leuthe mit Glimpff und Bescheidenheit, damit sie, zu Versorgung der Armen, etwas vermachen, vermahnet, und

bey Begräbnissen und Communionen,
 8.) bey Begräbnissen, auch endlich
 9.) bey der Communion, um Almosen vor das Armuth gebethen, und dieserhalben Becken gesetzt werden sollen.

Wie